

DRESDNER BANK AG
(Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

(die "Emittentin")

**EUR 2.000.000 Nachrangige 7,00 % festverzinsliche/swapsatzbezogene
Namensschuldverschreibung fällig am 02. Juli 2018**

WKN: DR0 RQ7

Diese Urkunde ist ausgestellt über eine Namensschuldverschreibung der Dresdner Bank AG (die "Emittentin") (die "Namensschuldverschreibung"), für die die beigefügten Anleihebedingungen gelten. Bezugnahmen in dieser Urkunde auf die "Anleihebedingungen" verstehen sich auf die Anleihebedingungen wie hier beigefügt. Die hierin verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen.

Die Emittentin verpflichtet sich, dem Berechtigten aus dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen.

Die Emittentin bestätigt, dass die

am heutigen Tage im Register als Anleihegläubiger dieser Namensschuldverschreibung in Höhe des vorgenannten Nennbetrags eingetragen ist. Die sich aus dieser Namensschuldverschreibung ergebenden Rechte und Vorteile sowie die Rechte an dieser Urkunde gehen nur durch Abtretung und ordnungsmäßige Eintragung in das Register auf einen neuen Anleihegläubiger über. Nur der dort ordnungsgemäß eingetragene Anleihegläubiger ist berechtigt, Zahlungen auf diese Namensschuldverschreibung gemäß den Anleihebedingungen zu verlangen.

Diese Namensschuldverschreibung ist in jeder Hinsicht nur wirksam und bindend, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei durch die Emittentin ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen sowie eine eigenhändige Kontrollunterschrift der Registerstelle trägt und ihr die Anleihebedingungen angeheftet wurden.

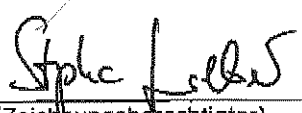
Diese Namensschuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

02. Juli 2008

DRESDNER BANK AG

durch:


(Zeichnungsberechtigter)


(Zeichnungsberechtigter)

REGISTERSTELLE

Kontrollunterschrift



Die Anleihebedingungen sind als Anlage anzuheften.

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

§ 1 Form, Nennbetrag und Übertragung

- (a) Die Namensschuldverschreibung wird von der Dresdner Bank AG Frankfurt am Main, (die "Emittentin") im Gesamtbetrag von 70.000.000 (der "Gesamtemissionsbetrag") Euro (die "festgelegte Währung") am 02. Juli 2008 (der "Ausgabetag") begeben.

Die vorliegende Namensschuldverschreibung (die "Schuldverschreibung") wird von der Emittentin zum auf dem Deckblatt dieser Urkunde angegebenen Nennbetrag (der "Festgelegte Nennbetrag") begeben.

- (b) Diese Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und die eigenhändige Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der Registerstelle.
- (c) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Anleihebedingungen der Namensschuldverschreibungen (die "Anleihebedingungen" oder "Bedingungen") und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Registerstelle den jeweils eingetragenen Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Eigentümer dieser Urkunde und Inhaber der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte behandeln.
- (d) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können vollständig oder teilweise übertragen werden, indem der bisherige Anleihegläubiger dem neuen Anleihegläubiger die betreffenden Rechte aus dieser Schuldverschreibung abtritt und diese Urkunde (zusammen mit der ordnungsgemäß vervollständigten und unterzeichneten, dem anliegenden abgedruckten Muster entsprechenden Abtretungserklärung) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle einreicht und die Registerstelle den neuen Anleihegläubiger in das Register einträgt.

Der Tag, der in der ordnungsgemäß vervollständigten Abtretungserklärung als der Tag bezeichnet ist, an dem die wirtschaftlichen Folgen der Abtretung eintreten sollen, ist der "Übertragungstag", der von der Registerstelle als solcher im Register einzutragen ist.

Im Fall einer vollständigen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen kann der Zessionar die Ausstellung einer neuen Urkunde über die neue Schuldverschreibung verlangen. Im Falle einer teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung und Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können der Zedent und der Zessionar jeweils die Ausstellung neuer Urkunden, jeweils in Bezug auf den übertragenen bzw. den nicht übertragenen Betrag, verlangen. Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von Euro 1.000.000 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.

- (e) Jede nach einer vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Schuldverschreibung ausgestellte neue Urkunde wird innerhalb von sieben Geschäftstagen (Geschäftstag bedeutet für die Zwecke dieses Absatzes ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken an dem Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind) nach Einreichung dieser Urkunde und der ordnungsgemäß vervollständigten

und unterzeichneten, dem beigelegten Muster entsprechenden Abtretungserklärung zur Abholung bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle bereitgehalten oder, auf Wunsch des einreichenden Anleihegläubigers und wie in der entsprechenden Abtretungserklärung angegeben, auf Gefahr des hinsichtlich der neuen Urkunde berechtigten Anleihegläubigers an die in der Abtretungserklärung angegebene Adresse versandt.

- (f) Im Falle einer teilweisen Rückzahlung finden die Regelungen der vorstehenden Absätze (d) und (e) zu einer teilweisen Übertragung entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung eines etwaigen Rechts des Anleihegläubigers, gemäß den Anleihebedingungen von der Emittentin eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibung zu verlangen, erfordert neben etwaigen sonstigen nach den Anleihebedingungen erforderlichen Schritten die Einreichung der über die betreffende Schuldverschreibung ausgestellten Urkunde.

- (g) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass durch die oder namens der Emittentin der Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet wird, jedoch erst nach Zahlung etwaiger Steuern oder anderer Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin oder der Registerstelle verlangt werden können).

- (h) Der Anleihegläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen endet, verlangen. Eine während dieses Zeitraums verlangte Eintragung der Übertragung gilt als an dem Geschäftstag (wie in vorstehendem Absatz (e) definiert) verlangt, der dem letzten Tag dieses Zeitraums unmittelbar folgt.

- (i) Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet:

"**Anleihegläubiger**" den eingetragenen Gläubiger dieser Schuldverschreibung. Jede Bezugnahme auf "**Anleihegläubiger**" im Plural gilt als Bezugnahme auf "**Anleihegläubiger**" im Singular.

"**Register**" das von der Registerstelle zu unterhaltende Register für diese Schuldverschreibung.

- (j) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf "**Schuldverschreibung**" oder "**diese Schuldverschreibung**" schließt, soweit der Zusammenhang es erfordert und sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, jede über die Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde ein (einschließlich jeder neuen Urkunde, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Schuldverschreibung oder eines Teils derselben ausgestellt worden ist). Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf "**Schuldverschreibungen**" oder "**diese Schuldverschreibungen**" im Plural stellen Bezugnahmen auf "**Schuldverschreibung**" bzw. "**diese Schuldverschreibung**" im Singular dar. Alle grammatikalischen und sonstigen Änderungen, die durch den Gebrauch des Wortes "**Schuldverschreibung**" im Singular notwendig werden, gelten als in diesen Bedingungen vorgenommen und die Bestimmungen dieser Bedingungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Verpflichtungen aus

den Schuldverschreibungen gehen unter den im nachfolgenden Absatz (a) aufgeführten Umständen im Rang den Ansprüchen sämtlicher bestehender oder künftiger nicht nachrangiger Gläubiger nach.

(a) Nachrang bei Auflösung, Liquidation oder Insolvenz

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

(b) Aufrechnungsausschluss

Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.

(c) Ausschluss von Sicherheiten

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden, es sei denn dies geschieht in Übereinstimmung mit § 10 Absatz (5)(a) Satz (11) KWG.

(d) Nachträgliche Vereinbarungen

Nachträglich kann weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch (die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

(e) Kündigungsausschluss

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

(f) Vorzeitige Rückzahlung oder Rückerwerb

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz (5)(a) Satz (6) KWG) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 Zinsen

(a) Zinszahlungstage

- (i) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 02. Juli 2008 (einschließlich) bis zum 02. Juli 2009 (ausschließlich) (**Fester Zinszahlungstag**) und vom 02. Juli 2009 (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von

jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), endend mit dem 02. Juli 2018 (ausschließlich) (**Variabler Zinszahlungstag**) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festen Zinszahlungstag und jedem Variablen Zinszahlungstag fällig.

- (ii) "**Fester Zinszahlungstag**" und "**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnen vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention den 02. Juli eines jeden Jahres.

(b) Zinssatz

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, von der Berechnungsstelle gemäß nachfolgender Berechnungsmethode zu bestimmen:

Für den Zeitraum vom 02. Juli 2008 (einschließlich) bis zum 02. Juli 2009 (ausschließlich):

7,00 % p.a. und

Für den Zeitraum vom 02. Juli 2009 (einschließlich) bis zum 02. Juli 2018 (ausschließlich):

120,00 multipliziert mit dem 10-Jahres Euro CMS, jedoch

mindestens 7,07 % p.a. und

höchstens 14,00 % p.a.

Dabei gilt:

Der "**10-Jahres Euro CMS**" bezeichnet den jährlichen Swap Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wie er auf der Reuters Bildschirmseite um oder gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag erscheint und durch die Berechnungsstelle festgestellt wird.

Falls dieser Satz am Zinsfestlegungstag nicht auf der Reuters Bildschirmseite um oder gegen 11:00 Uhr Frankfurter Zeit erscheint, berechnet die Berechnungsstelle den 10-Jahres Euro CMS auf der Grundlage der mid-market jährlichen Swap-Satz-Quotierung, wie sie von den Referenzbanken um oder gegen 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an diesem Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

Hierbei steht die mid-market jährliche Swap-Satz-Quotierung für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil (annual fixed leg), berechnet auf der Grundlage des 30/360 Zinstagequotienten, einer fest-für-variabel EUR Zinssatz Swap Transaktion in Höhe des Repräsentativbetrages, mit einer Laufzeit von 10 Jahren, die am betreffenden Zinsfestlegungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation auf dem Swapmarkt, wobei der variable Zinsteil (floating leg), jeweils berechnet auf der Grundlage des Actual/360 Zinstage-Quotienten, der EUR-EURIBOR-Reuters mit einer vorgesehenen Fälligkeit von 6 Monaten entspricht.

Die Berechnungsstelle wird die Hauptniederlassung jeder Referenzbank auffordern, eine entsprechende Quotierung abzugeben. Der Satz in Bezug auf die betreffende Zinsperiode beträgt das arithmetische Mittel aller so erhaltenen Quotierungen.

"**Reuters Bildschirmseite**" steht in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS für die Reuters Seite ISDAFIX2 oder für eine andere Seite, die diese bei diesem

Informationsdienst oder einem anderen Informationsdienst ersetzt, in jedem Fall wie von der Berechnungsstelle bzw. derjenigen Person oder Organisation angegeben, welche die an der entsprechenden Stelle erscheinenden Informationen zur Anzeige von Sätzen oder Preisen, die mit dem 10-Jahres Euro CMS vergleichbar sind, zur Verfügung stellt oder vertreibt.

"Referenzbanken" steht (i) in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS für fünf führende Swap Händler im EUR-Raum Interbanken Markt und in Bezug auf EUR-EURIBOR-Reuters (ii) für vier von der Berechnungsstelle im EUR-Raum Interbanken Markt ausgewählte Großbanken

"Repräsentativbetrag" steht, in Bezug auf den 10-Jahres Euro CMS und einen Zinsfestlegungstag, für einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"EUR-EURIBOR-Reuters" bedeutet, dass der Satz für einen Zinsfestlegungstag der Satz für Einlagen in EUR für den Zeitraum von 6 Monaten ist, der um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters Seite EURIBOR01 an dem Zinsfestlegungstag erscheint. Falls der Satz auf der Reuters Seite EURIBOR01 nicht erscheint, wird der Satz für den entsprechenden Zinsfestlegungstag so bestimmt, als hätten die Parteien "EUR-EURIBOR-Referenzbanken" als anwendbaren Zinssatz vereinbart.

"EUR-EURIBOR-Referenzbanken" bedeutet, dass der Zinssatz für einen Zinsfestlegungstag auf der Grundlage des Zinssatzes bestimmt wird, zu dem Referenzbanken um 11:00 vormittags, Brüsseler Zeit an dem Zinsfestlegungstag, erstklassigen Banken im Eurozonen Interbankenmarkt Einlagen in EUR für den Zeitraum von 6 Monaten, beginnend mit dem Zinsfestlegungstag und in Höhe des Repräsentativen Betrages, anbieten, ausgehend von einer Zinsberechnung auf Basis eines Quotienten von Actual/360. Die Berechnungsstelle wird von jeder Referenzbank bei deren Hauptsitz in der Eurozone die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Zinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der Zinssatz für den Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte führende Banken in der EUR-Raum, gegen 11:00 Uhr vormittags Brüsseler Zeit, an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag für Darlehen in EUR an europäische Großbanken für den Zeitraum von 6 Monaten entspricht, beginnend mit dem Zinsfestlegungstag und in Höhe des Repräsentativen Betrages, angeben.

"EUR-Raum" steht für die Gesamtheit derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils gültigen Fassung, zum entsprechenden Zeitpunkt den EUR als Einheitswährung akzeptieren.

- (c) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (d) Ende des Zinslaufs

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht. Die Verzinsung richtet sich in diesem

Zeitraum nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(e) Zinsbetrag

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist (der „Zinsfestlegungstag“), den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden festgelegten Nennbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem das Produkt aus Zinssatz und Zinstagequotient (wie nachstehend unter § 3(f) (Zinsberechnungsmethode) definiert) mit dem festgelegten Nennbetrag multipliziert wird, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 EUR auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 EUR aufgerundet werden.

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den fünften Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(f) Zinsberechnungsmethode

„Zinstagequotient“ bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Feststellungsperiode ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die Feststellungsperiode fällt, in der sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Feststellungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Berechnungsgrundlage wird auch als "Actual/Actual ICMA" bezeichnet).

„Feststellungstermin“ bezeichnet den festen Zinszahlungstag und die variablen Zinszahlungstage.

„Feststellungsperiode“ bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

(g) Geschäftstag-Konvention

Fällt ein Fester Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgende Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet).

(h) Zinswandlungsrecht

Die Anleihegläubiger haben das einmalige Recht, den variablen Zinssatz durch schriftliche Mitteilung an die Berechnungsstelle in einen Festzinssatz (der „Wandelzinssatz“) umzuwandeln (das „Zinswandlungsrecht“). Eine solche Mitteilung muss gemeinsam von allen Anleihegläubigern erfolgen und bei der Berechnungsstelle spätestens um 10:00 Uhr Frankfurt-am-Main Zeit an einem Tag eingegangen sein, der sieben Geschäftstage vor dem jeweiligen Zinsfestlegungstag liegt (der „Zinswandlungstag“). Sollte das Zinswandlungsrecht nicht von allen Anleihegläubigern gemeinsam ausgeübt werden, so gilt der Zinssatz als nicht gewandelt. Die Höhe des Wandelzinssatzes wird von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigungen der jeweils herrschenden Marktbedingungen am Zinswandlungstag festgelegt. Der Wandelzinssatz gilt als maßgeblicher Zinssatz für alle nachfolgenden Zinsperioden bis zum Endfälligkeitstag. Die Berechnung des Zinsbetrages anhand des Wandelzinssatzes erfolgt nach Maßgabe der in diesem § 3 dargelegten Bedingungen.

(i) Mitteilungen durch die Berechnungsstelle

(I) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag den Anleihegläubigern und gegebenenfalls der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern gemäß § 11 bekannt gemacht.

(II) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, den Fiscal Agent, die Verwaltungsstellen und die Anleihegläubiger bindend.

(k) Bestimmte Definitionen

In diesen Bedingungen haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Begebungstag" bezeichnet den 02. Juli 2008.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisen- und sortengeschäften) geöffnet sind und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abgewickelt (ein "TARGET-Geschäftstag").

§ 4 Rückzahlung

4.1 Rückzahlung bei Endfälligkeit

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 02. Juli 2018 (der "Endfälligkeitstag") zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem festgelegten Nennbetrag (der "Rückzahlungsbetrag").

(b) Rückkauf

Die Emittentin kann vorbehaltlich § 2 jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben.

§ 5 Zahlungen

- (a) Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag geleistet. Die Emittentin ist berechtigt, gemäß den weiteren Bestimmungen dieser Bedingungen, an den im Register eingetragenen, rechtmäßigen Anleihegläubiger zu zahlen.

Der Anleihegläubiger ist verpflichtet, die über diese Schuldverschreibung ausgestellte Urkunde nach vollständiger Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen umgehend an die Emittentin zurückzugeben.

- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes in der Euro-Zone unterhält. "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
- (c) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser verschobenen Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahlungsgeschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäften) geöffnet sind und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System Zahlungen abgewickelt (ein "TARGET-Geschäftstag").

- (d) Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung fälligen Beträge.

§ 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 7 Verjährung

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 8 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Das Recht der Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit fällig zu stellen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Zahlstelle und Registerstelle

- (a) Die Zahlstelle und die Registerstelle sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Registerstelle:

Dresdner Bank AG
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

Zahlstelle:

Dresdner Bank AG
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Registerstelle oder der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Registerstelle oder Zahlstelle zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit eine Registerstelle und eine Zahlstelle bestimmt ist. Die Registerstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Registerstelle und die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (c) Die Registerstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 9 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle, deren anfänglich benannte Geschäftsstelle nachstehend aufgeführt ist:

Berechnungsstelle:

Dresdner Bank AG
IB Operations Security
Corporate Actions/SSD
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main

§ 10 Gegenforderungen

Die Emittentin verzichtet auf jegliches Recht zur Erklärung der Aufrechnung gegen Forderungen der Anleihegläubiger sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte aus dieser Schuldverschreibung, durch die die Ansprüche und Rechte der Anleihegläubiger beeinträchtigt werden könnten, soweit diese Rechte zum gebundenen Vermögen einer Versicherungsgesellschaft im Sinne des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ("Anlageverordnung") oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an den Anleihegläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Anleihegläubigers erfolgen. Im Falle der Versendung per Fax gilt die Bekanntmachung nach Erhalt einer Bestätigung der Übertragung als erfolgt.

§ 12 Ersetzung der Urkunde über die Schuldverschreibung

Sollte die Urkunde über diese Schuldverschreibung verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 13 Anwendbares Recht, Auslegung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Frankfurt am Main.